

# Dienstvereinbarung

## über die Regelung des Umgangs mit den Facebook-Seiten der Evangelischen Kirche in Mannheim und des Diakonischen Werkes in Mannheim

Die Evang. Kirche in Mannheim, vertreten durch den Direktor  
der Evang. Kirchenverwaltung Mannheim,  
sowie der Diakonieverein im Diakonischen Werk Mannheim e. V.,  
vertreten durch den Geschäftsführer  
und  
die Mitarbeitendenvertretungen der Evang. Kirche in Mannheim  
und des Diakonievereins im Diakonischen Werk Mannheim e. V.,  
jeweils vertreten durch die Vorsitzenden

schließen gemäß § 36 MVG folgende Dienstvereinbarung ab:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung regelt den Umgang mit der Besucher\*innenbeitragsfunktion und der Kommentarfunktion innerhalb der beiden Facebook-Seiten.

Die Regelungen gelten für alle Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche in Mannheim und des Diakonievereins im Diakonischen Werk Mannheim e.V.

### § 2 Ziele

Mit dem Abschluss dieser Dienstvereinbarung wird der Zweck verfolgt:

1. Die Persönlichkeitsrechte der Mitarbeitenden auf den beiden Facebook-Seiten zu gewährleisten,
2. die Mitarbeitenden vor unerwünschten Kommentaren und Besucher\*innenbeiträgen, die ihre Person betreffen, zu schützen und
3. die Rechte der beiden Mitarbeitendenvertretungen bei der Anwendung dieser Dienstvereinbarung zu regeln.

Diese Dienstvereinbarung setzt die Einhaltung des für die Evangelische Kirche in Mannheim geltenden EKD-Datenschutzgesetzes voraus.

### § 3 Administration

1. Zuständig für die Administration der Facebook-Seiten sind die Pressereferentinnen der Evangelischen Kirche in Mannheim und des Diakonischen Werkes in Mannheim. Die Regelungen dieser Dienstvereinbarung sind für die Administratorinnen verbindlich.

2. Im Falle von Abwesenheit bestellen die Administratorinnen eine fachlich geeignete Vertretung.  
Die Vertretung muss in einem Dienstverhältnis in einer der die Vereinbarung schließenden Dienststellen stehen.

#### **§ 4 Besucher\*innenbeiträge über Mitarbeitende**

1. Beiträge über Mitarbeitende werden von den Administratorinnen auf ihre Bedeutung und Tragweite geprüft. Es liegt im Ermessensspielraum und Verantwortungsbereich der Administratorinnen, die jeweiligen Beiträge entsprechend einzuordnen.
2. Negative Beiträge über Mitarbeitende, sowie distanzlose und grenzüberschreitende Beiträge werden grundsätzlich nicht veröffentlicht.
3. Die betroffenen Mitarbeitenden werden von den Administratorinnen über den entsprechenden Beitrag informiert.
4. Die Administratorinnen entscheiden darüber, in welchen Fällen der oder die unmittelbare Vorgesetzte informiert werden muss und teilen dies den betroffenen Mitarbeitenden mit.
5. Im Falle von Beiträgen über Mitarbeitende, die ein Dienstgespräch zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitenden erfordern, wird den Betroffenen die Beteiligung der für sie zuständigen Mitarbeitendenvertretung angeboten.
6. Sollten weitere arbeitsrechtliche Konsequenzen für die Betroffenen entstehen, wird die zuständige Mitarbeitendenvertretung darüber informiert.  
Arbeitsrechtliche Konsequenzen können z. B. eine Abmahnung oder eine Umsetzung sein.

#### **§ 5 Negative Beiträge, Grenzüberschreitungen und Distanzlosigkeit**

1. Negative Beiträge sind abwertende Formulierungen, Beschimpfungen und Beleidigungen zur Person und/oder zur Arbeitsqualität und Fachkompetenz der betroffenen Mitarbeitenden.
2. Grenzüberschreitende und distanzlose Beiträge können sich in übermäßigem Lob und übertriebenen Zuneigungsäußerungen zeigen.  
Sie sind wie negative Beiträge zu behandeln.

#### **§ 6 Umgang mit der Kommentarfunktion**

1. Eingehende Kommentare werden an Arbeitstagen mindestens einmal täglich von den Administratorinnen geprüft.
2. Negative, grenzüberschreitende und distanzlose Kommentare über Mitarbeitende werden sofort gelöscht.
3. Die Paragraphen 4 und 5 gelten entsprechend auch für den Umgang mit der Kommentarfunktion.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

1. Diese Dienstvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

2. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden.
3. Die Dienstvereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner\*innen geändert werden. Die Änderungen bedürfen der Schriftform.
4. Soweit einzelne Regelungen der Vereinbarung auf Grund gesetzlicher Regelungen ungültig sind, wird die Wirksamkeit der gesamten Dienstvereinbarung dadurch nicht aufgehoben.
5. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn gesetzliche Regelungen den Gegenstand dieser Vereinbarung abweichend regeln.

Mannheim, den

Für die Evang. Kirche in Mannheim

Für die MAV der Evang. Kirche in Mannheim

.....

Verwaltungsdirektor

.....

Vorsitzende

Für den Diakonieverein des  
Diakonischen Werkes in Mannheim e. V.

Für die MAV des Diakonievereins des  
Diakonischen Werkes in Mannheim e. V.

.....

Geschäftsführer

.....

Vorsitzender